

Bergaer Zeitung

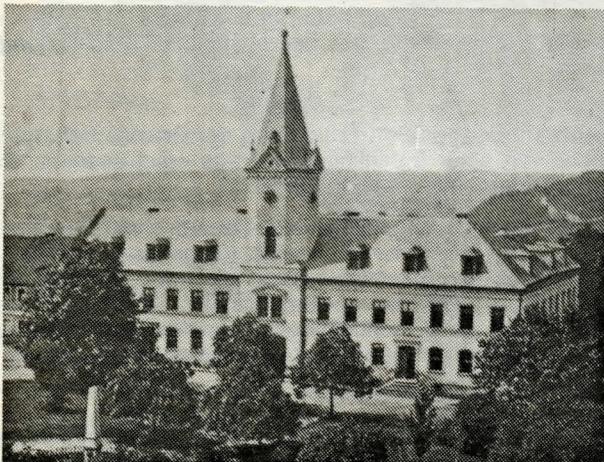
Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 3

Freitag, den 31. Januar 1992

Nummer 3

Rathaus der Stadt Berga/Elster und Parkanlage



Rathaus um die Jahrhundertwende



Rathaus und Marktplatz 1910



Rathaus heute

Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 14. Februar 1992

Redaktionsschluß ist Donnerstag, 6. Februar 1992
bis 12.00 Uhr im Rathaus.

Amtliche Bekanntmachungen

Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Berga/Elster

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung hat die Stadt Berga/Elster am 21.1.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Berga/Elster erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in
bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nrn. 4a, 5a von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	10 m 7 m
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14 m 8 m
1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18 m 12,5 m
1.5 Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20 m 14,5 m
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5a) von 5 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von 21 m
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der in den Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 5 Abs. 1 u. 2 findet Anwendung;
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteile der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets, § 5 Abs. 1 u. 2 findet Anwendung.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 a und 5 a angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, die Maße in Nr. 1 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(3) Zum Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 1. bei Grundstücken, die an Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
 2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der/den der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite/n bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 nicht überschreiten.

(3) In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (erschließungsbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

(4) Ist ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen an jeder dieser Erschließungsanlagen selbständig und ungefähr gleichgewichtig bebaubar, so daß es sich um zwei vollständig unabhängige Grundstücke handelt, so erstreckt sich die Erschließungswirkung der Erschließungsanlagen jeweils nur auf die entsprechende Teilfläche des Grundstücks, die durch die Mittellinie zwischen den Erschließungsanlagen gebildet wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 und 10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung:

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2	0,5
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

(1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5 mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschößzahl anzusetzen.

Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollten bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtliche nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, gelten als zweigeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7-9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der jeweils geltenden Bauordnung (BauO) des Landes Thüringen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß i.S. der LBO ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendungen,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 11

Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 b. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 12

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6-11 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

(2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i.S.d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschößflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden oder werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11, BauNVO, zulässig sind.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3, BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

§ 13 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 14 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

(1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie

1. mit ihren Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
2. über eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, und
3. über eine betriebsfertige Entwässerungsanlage und
4. über eine betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung verfügen

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a) oder Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebenenfalls gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und unselbständige Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Sammelstraßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 Satz 1 ausgebaut sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Mischflächen in den befestigten Teilen und die unbefestigten Teile gemäß Abs. 1 hergestellt und gestaltet sind.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 15 Vorausleistungen

Die Stadt erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen

1. bis zu einer Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.
2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Immissionsschutzanlagen

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwands sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Jonas, Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Berga/Elster

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung am 21.1.1992 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen erlassen:

§ 1 Allgemeines und Benutzung

(1) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindereinrichtungen zu entrichten.

(2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Der Januar eines jeden Jahres ist beitragsfrei.

§ 2 Betreuungs- und Betreuungsgebühren in den Kindergärten

(1) Die Betreuungsgebühr für eine Betreuung im Kindergarten beträgt 35,00 DM monatlich.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindereinrichtung, werden für das zweite Kind nur 20,00 DM monatlich und für jedes weitere keine Betreuungsgebühren erhoben.

§ 3 Betreuungs- und Betreuungsgebühren in der Kinderkrippe

(1) Die Betreuungsgebühr für eine Betreuung in der Kinderkrippe beträgt 50,00 DM monatlich.

§ 4 Gebührenentwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind den Kindereinrichtungen fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Berga/Elster, 21.2.92

Jonas, Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Berga/Elster

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung am 21.1.92 folgende nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindereinrichtungen werden von der Stadt Berga/Elster als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung steht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindergärten und der Kinderkrippe bestimmen sich nach § 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen.

§ 3**Aufnahme in die Einrichtungen**

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. In Ausnahmefällen können Kinder auch darunter aufgenommen werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

(2) In der Kinderkrippe werden die Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen. Ausnahmen hiervon können von der Kommission Jugend, Kultur, Sport und Soziales vorgenommen werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuß für Jugend, Kultur, Sport und Soziales auf Antrag.

(4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindereinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, können nicht aufgenommen werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt.

§ 4**Betreuungszeiten**

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 - 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kinderkrippe ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 - 16.30 Uhr geöffnet.

(3) Die Schließzeiten, Feiertage usw. werden im Einvernehmen zwischen Elternbeirat und Stadtrat festgelegt. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Information der Leitung der Kindereinrichtung.

§ 5**Voraussetzungen zur Aufnahme**

(1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindereinrichtung.

(3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

§ 6**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, daß die Kinder die Einrichtungen regelmäßig besuchen, sie sollen spätestens bis 8.00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindereinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindereinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindereinrichtung und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Kindereinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindereinrichtung.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindereinrichtung nach Hause zu bringen. Werden Kinder von fremden Personen abgeholt, muß eine Bescheinigung, die diese dazu berechtigt, vorgelegt werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindereinrichtung verpflichtet.

Das erkrankte Kind ist dem behandelnden Arzt vorzustellen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorzulegen.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindereinrichtung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7**Pflichten der Leitung der Kindereinrichtung**

(1) Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindereinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 8**Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 6 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird Näheres durch die Richtlinien des Stadtrates bestimmt.

§ 9**Versicherung**

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kindereinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10**Abmeldung**

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich, sie sind mindestens zwei Wochen vorher der Leitung der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindereinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Der Ausschuß gilt als Abmeldung.

(3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindereinrichtung fernbleiben, können sie ohne schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Berga/Elster, 21.1.92
Jonas, Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus**Nichts gelernt!**

Unsere jüngsten Bilder lassen erkennen, wie schändlich doch noch manche Bürger mit unserer Umwelt umgehen. Trotz vieler Veröffentlichungen und Hinweise in der Bergaer Zeitung, haben es viele Bürger noch nicht begriffen, welch großen Schaden sie der Natur zufügen.



Immer wieder müssen wir bedauerlicherweise feststellen, daß die gesperrte Mülldeponie in Kleinkundorf, direkt an der Bundesstraße, von Woche zu Woche wächst. Dank aufmerksamen Bürgern, können immer wieder Umweltsünder gestellt werden. Die Ermittlungen laufen gegenwärtig noch und mancher Sünder wird mit einer empfindlichen Ordnungsstraße rechnen müssen.

Baumaßnahmen im Stadtgebiet Bauarbeiten eingestellt

Auf Grund der Witterungsbedingungen wurden in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro und der Stadt auf allen Baustellen durch die Baubetriebe die Bauarbeiten eingestellt.

Wir bitten Sie, an dieser Stelle die Einschränkungen und Behinderungen in den Bereichen der Baustellen besonders zu beachten.

Nach Wiederaufnahme der Bauarbeiten werden wir Sie über die neuen Termine zu den einzelnen Bauabschnitten informieren.

Jonas, Bürgermeister

Müllgebühren

Wir möchten daran erinnern, daß die Müllgebühren für das I. Quartal 1992 bis zum 15.2.92 zu entrichten sind.

Umzug muß gemeldet werden

Wer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, muß dem Arbeitsamt Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitteilen. Dies gilt ganz besonders bei einem Umzug. Läßt man das Arbeitsamt darüber im Unklaren und sind Arbeitslose deshalb unter der alten Adresse nicht mehr zu erreichen, so drohen erhebliche finanzielle Nachteile.

Das Arbeitsamt geht nämlich im Regelfall davon aus, daß dann eine der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, die sogenannte Verfügbarkeit für die Vermittlung, weggefallen ist.

Bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts wird die Zahlung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe eingestellt und eventuell sogar für eine bestimmte Zeit zurückgefordert.

Arbeitslose müssen erreichbar sein Postanschrift genau angeben

Briefkasten und Wohnungstür beschildern

Wer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, muß für das Arbeitsamt erreichbar sein. Deshalb ist im Antrag auch immer die genaue Anschrift und gegebenenfalls die Telefonnummer anzugeben.

Der Arbeitslose ist gut beraten, wenn er einen Umzug sofort, am besten sogar vor dem eigentlichen Umzugstermin, beim Arbeitsamt meldet.

Auch wer sich nur für einige Tage auswärts aufhält, ohne dies dem Arbeitsamt bekanntzugeben, ist in dieser Zeit für die Vermittlung in eine Arbeitsstelle nicht verfügbar. Damit verliert er auch seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

Es ist notwendig, daß der Postbote Vermittlungsvorschläge oder sonstige Schreiben des Arbeitsamtes auch tatsächlich zustellen kann. Daher muß der Arbeitslose dafür sorgen, daß ein ordnungsgemäßer Briefkasten mit gut leserlichem Namensschild vorhanden ist.

Grundsätzlich ist zwar das Anbringen eines Briefkastens die Sache des Vermieters; fehlt jedoch der Briefkasten, so geht der Arbeitslose unter Umständen leer aus. Auch Untermieter müssen dafür sorgen, daß ihr Name am Briefkasten erscheint.

Nähere Informationen erteilt das Arbeitsamt.

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| am 20.1. Frau Hildegard Wildner | zum 79. Geburtstag |
| am 20.1. Herrn Johann Hübel | zum 93. Geburtstag |
| am 22.1. Frau Charlotte Schuster | zum 71. Geburtstag |
| am 27.1. Frau Ilse Mieth | zum 83. Geburtstag |
| am 28.1. Frau Helene Reihl | zum 87. Geburtstag |
| am 29.1. Frau Elly Schaller | zum 86. Geburtstag |
| am 29.1. Herrn Kurt Schnee | zum 71. Geburtstag |
| am 31.1. Frau Frieda Aigrinner | zum 76. Geburtstag |
| am 1.2. Frau Gertrud Häusler | zum 78. Geburtstag |

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst vom 1.2. bis 29.2.92

Sa.	1.2.92	Dr. Brosig
So.	2.2.92	Dr. Brosig
Mo.	3.2.92	Dr. Brosig
Di.	4.2.92	Dr. Frenzel
Mi.	5.2.92	Dr. Brosig
Do.	6.2.92	Dr. Brosig
Fr.	7.2.92	Dr. Brosig
Sa.	8.2.92	Dr. Brosig
So.	9.2.92	Dr. Brosig
Mo.	10.2.92	Dr. Brosig
Di.	11.2.92	Dr. Frenzel
Mi.	12.2.92	Dr. Brosig
Do.	13.2.92	Dr. Brosig
Fr.	14.2.92	Dr. Frenzel

Praxis Dr. Frenzel, Bahnhofstraße 20, Tel. 796
Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Platz der DSF 1, Tel. 647,
Puschkinstr. 20, Tel. 640

Kirchliche Nachrichten

Evang.luth. Pfarramt Berga

Bis zur Vorstellung der Konfirmanden am Sonntag Palmarum, 12.4., finden die Gottesdienste jeden Sonntag 9.30 Uhr im Kirchengemeindeforum statt.

An Spenden »Brot für die Welt« wurden in den letzten Wochen 1.005,00 DM im evang.-luth. Pfarramt Berga abgegeben. Sie wurden inzwischen als Hilfe für die Hungernden weitergeleitet. Gott segne diese Spenden an Gebern und Empfängern.

Für das liebe und treue Gedenken zu unserem 30jährigen Dienstjubiläum in Berga danken wir dem Kirchengemeinderat, dem Kirchenchor, dem Seniorentreff und allen Kirchgängern herzlich

Ihr Pfarrer Bernhard Roßner und Frau.

Vereine und Verbände

Angelsportverein

»Elsteraue Berga/Elster 1990« e.V.

Mitgliederversammlung

Am Freitag, 7.2., findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte »Zur schönen Aussicht« unsere Mitgliederversammlung statt.

Unbedingte Teilnahme aller Sportfreunde ist erforderlich. (Kasierung und wichtige Informationen für 1992). Alle Sportfreunde müssen ihre Fanglisten 1991 abgeben, auch wenn diese nicht ausgefüllt sind.

Berg'scher Carnevalverein 1965 e.V.

27. Berg'scher Karneval

Wie bereits mitgeteilt, lädt der Verein alle Karnevalbegeisterten und auch die, die es werden wollen, am 28. und 29.2.92 zu den Veranstaltungen des 27. Berg'schen Karnevals ein.

Der Kartenvorverkauf dazu beginnt am 10.2.92 (Preis pro Karte 11,11 DM) bei:

Frau Kaiser, Möbelkaufhaus Bahnhofstr.
Frau Wittek, Rathaus Zi. 12
Frau Kurt, Markersdorf, Nr. 6 B
Geschäft Heyne, Bahnhofstr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, am 14. und 21.2.92 von 18.00 - 19.00 Uhr im Klubhaus Karten zu erwerben.

Rassekaninchenzüchterverein

Spende für die Stadt



Reinhardt Menning, Vorsitzender des Rassekaninchenzüchtervereins e.V. T 19 überreicht Bürgermeister Jonas eine Spende in Höhe von 200,00 DM anlässlich des Gewerbefestes der Stadt Berga/Elster, die bei der Tombola erspielt wurden. Diese Spende ist für die Kindereinrichtungen der Stadt.

FSV Berga Ergebnisse

I. Mannschaft:

TSV 1861 Pölzig - FSV 3:2 (0:2)

Die I. Mannschaft des FSV trug zum Auftakt der Vorbereitungsspiele auf die 2. Halbserie einen freundschaftlichen Vergleich mit Pölzig aus (Bezirksklasse Staffel 1). Die FSV-Kicker konterteten in der 1. Halbzeit den Gastgeber geschickt aus und führten verdient mit 2:0. Für beide Tore sorgt Enrico Fülle, der nach seiner Sperre erstmals wieder im Team mitwirkte und vor Tatendrang sprühte. Der Gastgeber war mit dem Pausen 0:2 gut bedient, denn Urban vergab zahlreiche klare Chancen kläglich.

In der zweiten Halbzeit dominierten eindeutig die Pölziger und gewannen noch mit 3:2.

II. Mannschaft:

FSV II - FC Greiz 1:5 (0:2)

Trotz der 1:5-Punktspielniederlage gegen den Kreisklassenspitzenreiter lieferte die FSV-Reserve eine respektable Partie. Ein Doppelschlag der Greizer in den letzten 5 Minuten vor der Pause leitete die Entscheidung ein.

Für den Ehrentreffer sorgte wieder einmal Kanonier Lutz Kulikowski.

Vorschau

Die Nachwuchsmannschaften beteiligen sich an den Triebeser Hallenturnieren.

Termine:

B-Jugend: Samstag, 1.2., 19.30 Uhr

C-Jugend: Sonntag, 2.2., 8.30 Uhr

D-Jugend: Samstag, 8.2., 8.30 Uhr

Die I. Mannschaft spielt am 8.2. in Neukirchen (Sachsen).

Achtung tischtennisinteressierte Jugendliche

Der FSV Berga bietet Euch Trainings- und Übungsstunden an. Die Übungsstunden finden jeweils montags von 18.00 - 19.30 Uhr in der Aula der Schule unter Leitung des Sportfreundes Schlutter statt.

Halbserienbilanz

der Bezirksklassenmannschaft des FSV Berga/Elster Eine Elf im Wechselbad der Gefühle

Launisch wie eine Filmdiva präsentierte sich die erste Männermannschaft des FSV Berga in der ersten Halbserie des Spieljahres 1991/92 ihren Anhängern. Ausgeglichenheit bestimmte jedoch die Statistik. Die Bergaer siegten fünf Mal, gingen fünf Mal als Verlierer vom Platz und teilten sich fünf Mal mit ihren sportlichen Gegnern die Punkte. Mit erzielten 15:15 Punkten und 29:23 Toren führen die FSVer in der Tabelle der Staffel A der Bezirksklasse das breite Mittelfeld an. Zu Hause kamen die Bergaer auf 8:6 Punkte und auswärts auf 7:9. Aber auch das war FSV-Ausgeglichenheit: Starke Spiele gegen Spitzenmannschaften und schwache Partien gegen Gegner aus den hinteren Tabellenregionen.

Der FSV Berga startet gut. Immerhin standen nach den ersten vier Begegnungen 5:3 Punkte zu Buche. Nach dem hohen 5:0-Auftaktsieg gegen den alten Rivalen Wünschendorf rangierte der FSV für einen Spieltag sogar an der Tabellenspitze. Zaghafte Blütenräume der Bergaer, sich im oberen Tabellendrittel zu etablieren, beendete die deutliche 0:3-Niederlage in Untergrochlitz. Danach gegen Kraftsdorf und in Langenwolschendorf jeweils 1:1, ehe am achten Spieltag die blamable Heimgniederlage gegen Langenwetzendorf und der Absturz in das negative Punktekonto folgten.

Zwei Siege in Folge über Blau-Weiß Greiz (4:2) und St. Gangloff (5:2) entschädigten den Bergaer Anhang wieder, der sich dann eine Woche später beim 0:1 in Münchenbernsdorf ob der vergeblichen Torchancen die Haare rautete. Am zwölften Spieltag lieferte der FSV im Spiel gegen den Tabellenführer Gera-Zwötzen (2:2) wohl die bisher beste Saisonleistung. Nachdem der 4:2-Auswärtssieg in Wünschendorf im ersten Spiel der Rückrunde dem FSV wieder ein positives Punktekonto brachte, gestaltete sich die Bilanz nach der 0:3-Heimgniederlage gegen Zeulenroda Oberligareserve erneut ausgeglichen.

»Es war mehr möglich«, kommentierte dann auch Bergas verdienstvoller Übungsleiter Peter Hartung das Abschneiden seiner Elf in der ersten Halbserie und verweist auf durchaus vorhandene spielerische und kämpferische Potenzen seines Teams. Den FSV-Stil prägten vor allem die Routiniers (Durchschnittsalter der Stammelf 26,2 Jahre) wie Uwe Rehnig, Lutz Klose, Frank Hoffmann, Lutz Seiler oder Andreas Fischer. Junge Spieler wie André Urban, Axel Bunk, Tom Weißig und Enrico Fülle müssen erst an deren Seite reifen. Mit dem 30jährigen Mannschaftskaptän Lutz Klose stand ein zuverlässiger Torhüter im FSV-Gehäuse. An ihm hat es bestimmt nicht gelegen, daß der FSV nur in zwei von 15 Spielen ohne Gegentor blieb, eher dagegen an der engeren Abwehr. Robustes Zweikampfverhalten (Karsten Neumann und Frank Hoffmann) und solides Stellungsspiel (Thomas Seiler) konnten Schwächen in der Beweglichkeit sowie Antrittsschnelligkeit (Helge Gabriel und Frank Hoffmann) nicht überdecken.

Als wirkungsvollster Mannschaftsteil erwies sich das Mittelfeld. Insgesamt elf Treffer sprachen für den Offensivgeist der Läuferreihe um Uwe Rehnig. Der 30jährige »Antreiber« des FSV-Spieles traf selbst drei Mal. Gar die meisten Tore innerhalb der Mannschaft schoß Frank Krügel (acht). Dennoch stolperte auch er in dieser Saison noch zu oft über sein schwaches Nervenköstüm.

Trotz dieser erfreulichen Tendenzen dürfen Mängel im spieltaktischen Bereich (Raumeinteilung und Spielverlagerung) nicht übersehen werden. Nicht in jedem Spiel gelang es, die schnellen Stürmer André Urban, Axel Bunk und Enrico Fülle in Position zu setzen. Wenn diese jedoch einmal am Laufen und Dribbeln waren, wurden sie für manche Abwehr zum Alptraum (Wünschendorf, St.Gangloff und Blau-Weiß Greiz). In der Chancenverwertung sündigten alle Stürmer gleichermaßen. Da fehlte es oftmals an Kaltblütigkeit, Explosivität und Übersicht im Strafraum.

Als größtes Problem bezeichnete Übungsleiter Peter Hartung eine »sorglose Einstellung in Begegnungen gegen Teams aus der unteren Tabellenhälfte«. Da hatten einige Spieler wohl bereits vor den Spielen gegen Liebschwitz, Langenwetzendorf und Münchenbernsdorf standesgemäße Siege abgehakt. Derartige Gedanken lähmen jedoch meistens die zum Fußballspielen notwendigen Glieder, wie die enttäuschenden Punktverluste der Bergaer in diesen Partien erneut bewiesen.

In der Rückrunde, die am 22. Februar wieder beginnt, richtet der FSV den Blick nach vorn. Nicht in den Abstiegskampf geraten, lautet die Devise. Drei Punkte Abstand zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Abstieg bedeutenden drittletzten Tabellenplatz sind ein dünnes Polster.

Folgende Spieleinsätze sind zu verzeichnen:

Lutz Klose (15 Spiele/0 Tore), Frank Krügel (15/8), André Urban (15/5), Uwe Behnig (15/3), Thomas Seiler (15/1), Andreas Fischer (12/1), Frank Hoffmann (14/0), Lutz Seiler (14/0), Tom Weißig (13/0), Enrico Fülle (10/4), Jörg Wetzels (12/1), Axel Bunk (10/5), Karsten Neumann (8/0) Reinhardt Fahsel (5/0), Helge Gabriel (12/0), Marco Wunsch (3/0), Steffen Jung (2/1) und Stefan Richter (1/0).

FSV-Vorstand ehrte Jubilare



van links: Hans Schöppen, Erich Sachse, Christoph Klein, »Eberhard« Rödling



Gute Laune war Trumpf

Der Vorstand des FSV Berga hatte zum Jahresende traditionell Sportfreunde eingeladen, die 30 und mehr Jahre Bergaer Fußballgeschichte mitschrieben. Für das gemütlche Beisammensein bildete wie immer die Gaststätte »Zollhaus« den bewährten Rahmen. Den Sportfreunden war die Freude anzumerken, wieder einmal in vertrauter Runde über selbst erzielte spektakuläre Tore und große Bergaer Fußballzeiten zu schwärmen sowie auf die Jubilare anzustoßen.

Vereinsvorsitzender Hans-Ulrich Wuttig informierte die Anwesenden zunächst kurz über die Entwicklung des Vereins seit seiner Neugründung im November 1990. Anschließend ehrte er einige Sportfreunde, die 1991 auf eine 30-, 35- und 40jährige Mitgliedschaft im Verein zurückblicken können. Für 30jährige Vereinszugehörigkeit wurden geehrt: Hans Schöppen und Erich Sachse, für 35 Jahre Mitgliedschaft Erich Dassow und Eberhard Rödling und für 40 Jahre Christoph Klein.

Fast alle der geehrten Sportfreunde sind noch heute im Verein aktiv. Das sich gegenwärtig gut ergänzende Platzkassiererpaar Christoph Klein und Eberhard Rödling sorgt samstags alle 14 Tage dafür, daß zu den Heimspielen etwas Geld in die leere Kasse des FSV kommt. Der 51jährige Hans Schöppen versicherte erneut, daß er sich zielgerichtet auf die Freundschaftsaison der Seniorenelf vorbereitet. In dieser klickt auch der für 30jährige Zugehörigkeit geehrte Erich Sachse. Ein besonderer Dank galt Sportfreund Michel Kieslinger für die umfangreichen sportlichen Recherchen.

11.1.92 - Turnierfolg unserer B-Jugend in Ronneburg

Vom mit 6 Mannschaften besetzten Fußballhallenturnier in Ronneburg kehrten unsere 15/16jährigen Jungen als Sieger heim. Der Erfolg war möglich, weil jeder Spieler in jedem Spiel eine sehr disziplinierte und konzentrierte Leistung brachte.

Der Turnierstart begann aber sehr chaotisch. Durch ein Mißverständnis der Mannschaftsleitung waren nicht alle Spieler pünktlich und der Tormann fehlte ganz. Die ersten beiden Spiele mußten dadurch mit nur 4 Spielern gleich hintereinander durchgestanden werden. Mit geborgtem Tormann wurde das gesamte Turnier bestritten. Gegen Münchenbernsdorf gelang im 1. Spiel ein recht sicherer 1:0 Sieg (Tor M. Theil). Gegen VfB Gera wurde mühevoll 2:1 gewonnen (Theil, Weber). Im 3. Spiel gab es eine 0:1-Niederlage. Durch eine Fehlentscheidung des Schieris wurde der Ausgleich durch M. Harrisch leider nicht anerkannt. Ansonsten aber gute Schiedsrichterleistungen im gesamten Turnier.

Nach dem 4:0 (Lehnhard, Harrisch, Weber, Theil) gegen Röpsen wurde es richtig spannend. Denn die besser platzierten Ronneburger und Roschützer trennten sich nach dramatischem Spielverlauf 4:4.

Damit hatte Roschütz 7:1 P. mit uneinholbarem Torverhältnis, Ronneburg 6:2 Punkten und 3 Tore plus und Berga 6:2 Punkten und 5 Tore plus. Um Spitzenreiter zu werden, war im vorletzten Terminspiel gegen die sehr gut spielenden Roschützer ein Sieg nötig. Unsere Jungen legten sich sehr ins Zeug. Das 1:0 fiel nach einer Minute durch St. Weber, wobei M. Theil sehr gut vorbereitete. So konzentriert wie die ersten 6 Minuten gespielt wurden, begannen die zweiten. M. Harrisch gelang mit einem Flachschuß das 2:0.

Die einzige Unkonzentriertheit führte vom Anstoß weg zum 2:1. Danach aber gleich wieder Ruhe und Überlegenheit unserer Jungen. Ein weiterer Treffer von M. Harrisch brachte den 3:1 Endstand. Im letzten Spiel konnte Ronneburg nur 2 von 5 Toren wettmachen und somit stand der Turniersieg fest. Ein schöner Erfolg für unsere Jungen, der aber nicht überbewertet werden sollte.

Endstand:

Berga	10:3	8:2
Ronneburg	11:6	8:2
Roschütz	25:9	7:3
Münchenbernsdorf	9:7	5:5
Gera	8:18	1:9
Röpsen	3:23	1:9

Eingesetzte Spieler:

M. Harrisch, M. Theil, M. Reich, M. Lehnhard, M. Zuckmantel, St. Weber.

Tore: Theil, Harrisch, Weber je 3, Lehnhard 1.



Informationen für die Mitglieder der Ortsgruppe Berga

Die Beitragszahlung findet ab Monat Februar 1992 jeweils am 1. Donnerstag des Monats im Klubhaus Berga statt.
Beginn: 16.00 Uhr.
Ende: ca. 18.00 Uhr.

Es wird über alle auftretenden Fragen einer Mitgliedschaft in der IGBE - Kassierungstermine u.v.m. - diskutiert.

Alle Mitglieder, die noch kein neues Mitgliedsbuch besitzen, werden gebeten, das letzte FDGB-Mitgliedsbuch und die orangene IG-Wismut-Mitgliedskarte zwecks Buchumtausch mitzubringen.

Anwesend ist jeweils auch der Knappschaftsälteste, der Auskunft gibt und Fragen beantwortet.

Aus der Heimatgeschichte

Aus der Ackermann-Chronik

Geschichte der Kirche zu Berga (4. Teil)

Jeweils einen besonderen Abschnitt des ersten Kapitels seiner Chronik widmet Pfarrer Ackermann den Besitzungen der Kirche, ihrem Vermögen und der »Glockenkasse«. Heute teilen wir zunächst mit, was der Chronist über den Kirchenbesitz überliefert. Dazu schreibt er:

»Besitzungen der Kirche.

Die Kirche zu Berga besitzt eine Wiese an dem Culmützsch-Bache zwischen Neumühle und Untergeisendorf, welche stets verpachtet war und ... Acker ... Ruthen (für die konkreten Zahlen hat Ackermann Platz gelassen, sie aber nicht eingetragen! F.R.) enthält. Früher besaß sie noch eine andere, wahrscheinlich der anderen ganz nahe liegende Wiese, die Untitz-Wiese genannt, deren Lage und Größe man schon längst nicht mehr nachweisen kann, da sie seit undenklichen Zeiten an das Rittergut Markersdorf oder Neumühle in Erb-Pacht gegeben worden war und zwar für einen jährlichen Pacht von einem Altschock des (?) 20 sgr. (= Silbergroschen) conv. oder 25 sgr. 7 d. (= Pfennige). - Gehen wir nur um 100 Jahre zurück, so ergibt sich aus der verschiedenen Höhe der Pachtung, wie bedeutend der Werth der Grundstücke in dieser Zeit gestiegen ist.

-- Im Jahre 1760 empfing die Kirche für diese Wiese nur 13. Altschock. 13 gr. - 1780 21. Altschock: (-) 1790. schon 28 Altschock: 17 1/2 gr. und im Jahre 1800. 32 Altschock. 16 gr., im Jahre 1810. aber 43. Thlr: 18 gr.(.) später bis zum Jahre 1830 45. Thlr: wogegen sie im Jahre 1831. nur 25 rt. (= Reichstaler) eintrug, weil nur wenige Leute bei der Verpachtung erschienen waren in der Voraussetzung, daß der Besitzer der Rittergüter Markersdorf und Neumühle, der so viele Jahre hindurch jährlich 45. Thlr. Pacht gegeben hatte, sie keinem Andern überlassen werde.

Im Jahre 1834. wurde diese Wiese in 7. Parzellen geteilt und sie einzeln verpachtet, wodurch eine Pacht-Einnahme von 61 rt. 6 sgr. erlangt wurde, welche sich 9. (durchgestrichen: 12.- F.R.) Jahre später auf 62 rt. 28 sgr. erhöhte, ein für damalige Zeiten viel zu hoher Pacht, weshalb derselbe im Jahre 1846 sich auf 46 rt. 26 sgr. erniedrigte, während er im Jahre 1858 sich wieder auf 52 rt. 13 sgr. erhöhte, welcher Pacht zur Zeit noch besteht.

In diesem Jahre wurden die oben genannten Birken oberhalb der Wiese verkauft und der Boden, auf welchem diese standen, zu Feld gemacht, wofür jetzt ein Pacht von 7 rt. gegeben wird. -- Eine Zeit lang bemühte sich der Besitzer des Rittergutes Neumühle, diese Wiese in Erbpacht zu erhalten und da die Oberkirchen-Behörde sich dahin erklärt hatte, daß laut Erfahrung alle Erbpachte nach Geld keine sichere Entschädigung darbieten und deshalb eine Ablösung nach Getraide verlangten, sich erbeten, jährlich sieben Scheffel Korn Dresdner Maas oder den jedesmaligen Markt-Preis dafür zu geben, was der damalige Pastor und die von ihm zugezogenen Kirchgemeinde-Vorstände als ein zu niedriges Gebot erklärten, so wurde auf Anordnung des Ober-Consistorium in Weimar die oben bereits erwähnte Verpachtung in 7. Parzellen eingeführt, bei welcher die Kirche einen stets hohen Pacht bezogen hat und wohl auch künftig beziehen wird.

Außer dieser Wiese besitzt die Kirche noch ein Stück Holz, welches mit jener Wiese zusammenhängt (und) auf dem nach Untergeisendorf zu liegenden Berge auf einem ziemlich scharf nach Mittag abfallenden Berge liegt. Auf dem vorderen Stücke dieses Berges wurde im Anfange unsers Jahrhunderts« - also um 1800 - »ein Schieferbruch angelegt und derselbe im Jahre 1816 für 42. Thlr. jährlichen Pacht zur Ausbeutung des Schiefers überlassen.

Dieser Pacht wurde später auf 24. Thlr., noch später auf 20 rt. und zuletzt auf nur 4. Thlr. ermäßigt und hat nun schon längere Zeit gänzlich aufgehört, da er nicht mehr bauwürdig ist. Im Jahre 1861. wurde der von diesem Steinbruche mit Geröll überschüttete Theil des Berges wieder bepflanzt. --

Im Jahre 1866. wurde auf Anordnung der Forstbehörden, welche die Aufsicht über all Kirchen- und Pfarrhölzer führten, der größere Theil jenes schlecht bestandenen Holz-Berges abgetrieben und aus dem Verkaufe des Holzes die Summe von 320, Thlr: gelöst.

Oberhalb dieses Holz-Grundstückes, nach Untergeisendorf zu befindet sich im Culmützsch-Bache ein Wässerungs-Wehr, zu 2/3 der Kirche und zu 1/3 dem Rittergute Neumühle gehörig, so daß die Kirche das Recht hat, zwei Tage das Wasser auf die Kirchen-Wiese zu leiten, während jeder dritte Tag dasselbe auf eine dicht neben dem Wehre gelegene, zum Rittergute Neumühle gehörige Wiese geleitet werden kann.

Im Jahre 1861. wurden die Ufer an der Kirchen-Wiese, welche sehr schadhaft waren, eingebaut (?) mit einem Kosten-Aufwand von 88. Thlr: 5 1/2 sgr.

Im Jahre 1847. wurde das oben genannte Wässerungs-Wehr neu gebaut und hatte die Kirche nach obigem Maasstabe 128. Thlr: 9 sgr. 6 1/3 d. beizutragen. Diese große Summe ist eigentlich vergeblich vorausgibt worden, da die Pächter von demselben keinen Gebrauch machen und in Folge davon die Wässerungs-Gräben nach und nach verschüttet worden sind.«

Im fünften Teil unserer Serie werden Ackermanns Aufzeichnungen über das Kirchenvermögen und die »Glockenkasse« folgen.

Dr. Frank Reinhold

Sonstige Mitteilungen

Arbeitsamt Gera

Handwerker und Arbeitsamt an einem Tisch



In der 2. Januarwoche hatte das Geraer Arbeitsamt die Obermeister der Ostthüringer Handwerksinnungen zu einem Arbeitsmarktgespräch eingeladen. Dabei stellte Arbeitsamtsdirektorin Kristina Voigt die aktuelle Arbeitsmarktlage vor.

In der anschließenden Diskussion wurden von den Innungsoberrmeistern Fragen zur Lehrlingsausbildung, zur Schaffung von neuen Ausbildungsstellen und zur Vermittlung von Facharbeitern und Gesellen gestellt.

Vertreter des Arbeitsamtes informierten über die neuen gesetzlichen Regelungen zur Kurzarbeit im Handwerk und zur finanziellen Förderung der betrieblichen Umschulung. Auch die brisanten Themen »Handwerk und ABM« und »Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung« wurden nicht ausgespart.

Im Gesprächsverlauf skizzierten die Handwerker die Auftrags- und Arbeitskräftesituation in den einzelnen Innungen. Von den Obermeistern wurde bedauert, daß die eingeladenen Vertreter der Handwerkskammer nicht erschienen waren.

Auf Interesse stieß das Angebot des Arbeitsamtes, ab dem 13.2. berufskundliche Vortragsreihen durchzuführen. Diese Vorträge stehen unter dem Motto »Donnerstags um vier im BIZ« und stellen im Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes bestimmte Berufsgruppen vor.

Sprechstunde der DAK in Berga

Auch 1992 führen wir wieder Sprechstunden in Berga durch. Diese finden im Rathaus, Zimmer 10, statt zu folgenden Terminen:

I. Quartal 1992:

30.1., 13.2., 27.2., 12.3. und 26.3.92

Achtung Bonuspunkte sammeln!

Ab dem 1.1.92 müssen die Versicherten in den neuen Bundesländern zahnärztliche Vorsorge nachweisen. Das heißt: Die »Beiberchen« müssen überprüft, die Kontrolle nachgewiesen werden.

»Diese Regelung ist bares Geld wert« rät die BARMER in Greiz. Der Hintergrund: Zu den Kosten von Zahnersatz und Zahnkronen gibt es von der Kasse einen Zuschuß. Allerdings nur dann den Höchstsatz, wenn der Versicherte regelmäßig beim Zahnarzt war - und das auch nachweisen kann. Wer nicht rechtzeitig vorsorgt, bekommt zehn Prozent Zuschuß weniger. Angesichts saftiger Preise macht sich das mitunter deutlich bemerkbar.

Die 12- bis 19-jährigen Versicherten müssen sogar halbjährlich ihre Zähne kontrollieren lassen. Ab 20 Jahre reicht ein Besuch beim Zahnarzt pro Jahr. Die Untersuchungen vermerkt der Zahnarzt in einem Bonusheft, das es in jeder Praxis gibt.

Übrigens: Für 1991 wurde auf den Nachweis der Zahngesundheitsuntersuchung verzichtet. Das heißt: Die BARMER-Versicherten in den neuen Ländern erhalten noch ohne Eintragungen ins Bonusheft den gesetzlichen festgelegten Zuschuß: 80 Prozent bis 30. Juni 1992, vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 noch 60 Prozent.

Wer noch Fragen hat, kann sich an die Mitarbeiter der BARMER-Geschäftsstelle in der Poststraße 2 wenden. Telefonische Auskünfte gibt es unter der Nummer 2204.

Impfempfehlungen - Fortsetzung -

B: nach Impfung geordnet:

1 Impfung gegen	2 Lebensalter	3 Personenkreis Anwendung
Diphtherie- Pertussis- Tetanus (Grundimmunisierung)	ab 3. Lebensmonat: 3x im Abstand von 4 Wochen 1x im 2. Lebensjahr (Abschluß der Grundimmunisierung)	alle Säuglinge und Kleinkinder (bei bestehenden himorganischen Störungen siehe oben)
Diphtherie-Tetanus 1. Auffrischung	6.-8. Lebensjahr (Auffrischung, für Diphtherie mit d-Impfstoff für Erwachsene) zweckmäßig als Kombinationsimpfstoff mit Td-Impfstoff	alle Kinder
Auffrischung	11.-15. Lebensjahr (Auffrischung, für Diphtherie mit d-Impfstoff für Erwachsene) zweckmäßig als Kombinationsimpfung (Td-Impfstoff). Der Abstand zur 1. Auffrischung sollte nicht kürzer als 5 Jahre sein.	alle Kinder bzw. Jugendlichen
Haemophilus influenzae Typ b (Grundimmunisierung)	ab 3. Lebensmonat: 1. Injektion, zweckmäßigerweise gleichzeitig mit 1. DPT- oder 1. DT-Impfung (Die Injektion erfolgt kontralateral zur Injektion gegen DPT oder DT) ab 5. Lebensmonat: 2. Injektion, zweckmäßig als Kombination mit 3. DPT- oder 2. DT-Impfung (kontralateral) 14.-18. Lebensmonat: 3. Injektion, zweckmäßigerweise gleichzeitig mit 4. DPT- oder 3. DT-Impfung. (Die Injektion erfolgt kontralateral zur Injektion gegen DPT oder DT)	alle Säuglinge und Kleinkinder (für Kinder nach dem 5. Lebensjahr nicht mehr erforderlich)
Poliomyelitis (Grundimmunisierung)	ab 3. Lebensmonat: 2x trivalente Schluckimpfung im Abstand von mindestens 6 Wochen, ggf. gleichzeitig mit der 1. und 3. DPT-Impfung oder Teilnahme an Impfkampagnen der Gesundheitsämter im folgenden Winter (November/Januar) ab Beginn des 2. Lebensjahres: 3. trivalente Schluckimpfung	alle Säuglinge und Kleinkinder alle Säuglinge und Kleinkinder
Auffrischung	10. Lebensjahr: 1x trivalente Schluckimpfung (Wiederimpfung)	alle Kleinkinder und Kinder
Masern (ggf. Masern-Mumps- Röteln Kombination)	ab 15. Lebensmonat ab 6. Lebensjahr (Wiederimpfung)	alle Kleinkinder und Kinder
Mumps (ggf. Masern-Mumps- Röteln Kombination)	ab 15. Lebensmonat ab 6. Lebensjahr (Wiederimpfung)	alle Kleinkinder und Kinder
Röteln (ggf. Masern-Mumps- Röteln Kombination)	ab 15. Lebensmonat ab 6. Lebensjahr (Wiederimpfung) 11.-15. Lebensjahr	Kleinkinder und aller Kinder alle Mädchen, auch wenn im Kleinkinderalter bereits gegen Röteln geimpft

Impfungen für Erwachsene - Indikationsimpfungen

Kategorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anwendung (Beipackzettel beachten)
R	Cholera	ausschließlich wenn Impfung vom Einreiseland verlangt wird	1. Injektion: 0,5 ml 2. Injektion: 1,0 ml im Abstand von 1-4 Wochen
I	Diphtherie	bei Ausbrüchen oder regional erhöhter Morbidität	Impfstoff für Erwachsene (5 IE = d)
A, R		zum Erhalt des Impfschutzes	in Kombination mit Tetanusimpfstoff (Td)
RS, I	FSME (Früh-sommer-meningo-encephalitis)	Naturherde vor allem in Österreich, Tschechoslowakei, Südosteuropa, Süddeutschland und Schweden	Grundimmunisierung: 2 Injektionen im Abstand von 1-3 Monaten, 3. Injektion im Abstand von 9-12 Monaten; Auffrischungsimpfungen in dreijährigem Abstand
R	Gelbfieber	Mittel- und Südamerika; Afrika zwischen 17° nördl. und 17° südl. Breite (BGA-Merkblatt Nr. 27)	nur in hierfür staatlich zugelassenen Impfstellen; Wiederholung im Bedarfsfall in zehnjährigem Abstand

In Weiterführung des Impfplanes für Kinder werden nachfolgend Impfungen ausgeführt, die im Erwachsenenalter von Bedeutung sind. So sollten mache Impfungen des Kindesalters in späteren Lebensjahren aufgefrischt oder bislang versäumte Impfungen, sofern keine natürliche Immunität erworben wurde, nachgeholt werden (Diphtherie, Tetanus, Röteln, Masern). Andere können bei besonderen epidemiologischen Ereignissen oder Risiken bei Kindern und Erwachsenen in Betracht kommen (Indikationsimpfungen). Manche Impfungen sind bei Reisen in bestimmte Gebiete auf Grund der internationalen oder zum individuellen Schutz empfehlenswert. Die Entscheidung über Art und Umfang der Impfungen obliegt dem Arzt, in jedem Einzelfall unter Abwägung von Indikation und Kontraindikation, dies gilt für die passive Immunisierung gegen Hepatitis A.

Maximalabstände für Impfungen mit Totimpfstoffen gibt es nicht. Jede Impfung gilt. Bei erfolgter Grundimmunisierung ist eine erneute Grundimmunisierung nicht erforderlich.

Diese Impfungen sind in ihrer praktischen Bedeutung sehr unterschiedlich, sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- A = Impfungen mit breiter Anwendung und erheblichem Wert für die Volksgesundheit;
- I = Indikationsimpfung;
- R = Reiseimpfungen, von den WHO veröffentlichte Infektionsgebiete beachten;
- RS = Reiseimpfungen in Sonderfällen.

- wird fortgesetzt -

Schriftstellerin Gisela Steineckert in Berga

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes lädt alle interessierten Frauen Bergas zu einer Veranstaltung mit Gisela Steineckert für

**Dienstag, 4.2., 19.00 Uhr
in das Klubhaus Berga/E.**

ein. Die Schriftstellerin Gisela Steineckert referiert und diskutiert mit den Teilnehmerinnen über das Thema »Frauen in Bewegung«. Die Veranstalter würden sich über Ihren Besuch freuen.



Wo? Fordern Sie unsere Zeitung "Naturschutz in Ostdeutschland" an!
(Bitte 1,- DM Rückporto beilegen)

Name, Vorname

Straße

PLZ / Wohnort

Naturschutzbund Deutschland e. V.
Eichwalderstr. 100, O - 1251 Gosen

Schwarzstörche **Noch gibt es sie!**

Managementtraining Hentschel

Ihr Partner
für effektive
Betriebsorganisation
und geschulte Verkäufer

Unser Angebot:

1. Betriebsorganisation und Mitarbeiterführung
2. EDV-Einsatz im Kleinbetrieb - ja oder nein?
3. Grundlagen des Vertrags- und Steuerrechts
4. Merchandesign im Handel
5. Training Ihres Verkaufspersonals

Ob Standardseminar
oder maßgeschneidert für Ihren Betrieb,
wir sind für Sie da.

Ein Thüringer Unternehmen
für
Thüringer Unternehmen

Managementtraining Hentschel

O-6822 Rudolstadt, E.-Correns-Ring 12,
Tel./Fax: Rudolstadt 31937

Ihr Ansprechpartner in Berga
Herr Selinger
Gartenstraße 23, Telefon: 221

Ich lerne etwas Anspruchsvolles,
Aufregendes, Anderes

*Günther
Bergner
16 Jahre*

**Ich werde
Heilerziehungs-
pfleger!**

Ich lerne einen Beruf, in dem kein Tag wie der andere ist. Und das ist prima - denn Fließband-Jobs und Monotonie sind nicht mein Fall. Ich will durch meinen Beruf, mein Können, mithelfen, daß auch Behinderte etwas vom Leben haben. Ihre Erfolgserlebnisse sind auch meine. Mein Einfall, Heilerziehungspfleger zu werden, bringt Vielfalt ins Leben. Mach doch mit! Jetzt gibt es Ausbildungsinfos über Heilerziehungspflege und andere Pflegeberufe - einfach anfordern.

Info-Material anfordern!



Diakonisches Werk der EKD
- Öffentlichkeitsarbeit -
Postfach 10 11 42
7000 Stuttgart 10



Deutscher
Caritasverband e.V.
- Presse und Werbung -
Postfach 420
7800 Freiburg

JA, die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger interessiert mich. Ich will Gratis-Info - bitte schicken Sie mir Ihr aktuelles Magazin Coupon ausschneiden, Absender nicht vergessen und auf Postkarte ab an:
Diakonisches Werk der EKD
Postfach 10 11 42, 7000 Stuttgart 10
oder an
Deutscher Caritasverband
Postfach 420,
7800 Freiburg

Impressum

»Bergaer Zeitung«

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung
Die Bergaer Zeitung erscheint 14-tägig jeweils freitags

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Peter-Henlein-Str. 1,
Postfach 223, W-8550 Forchheim, Telefon 09191/1624
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, O-6602 Berga/Elster
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Menne
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



1982 **10 Jahre**
Gartenbau
Egon Vogel 1992

Für das in der Vergangenheit entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns auf diesem Weg bei unserer Kundschaft!

Wir ziehen um! Eröffnung am 4.2.92 um 14.00 Uhr
 in der Schloßstraße 11, O-6602 Berga, **Telefon: 331**

Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Samstag 9.00 - 11.00 Uhr



...lauf mal wieder

Ein Amerikaner sagte einmal:

»Ohne Werbung Geschäfte zu machen ist so, als winke man einem Mädchen im Dunkeln zu. Man weiß zwar, was man will, aber niemand sonst.«

S C F

International Partner Consult Dr. Sommer
Seminarcenter & Seminarhotel Förthen

Wir bauen auf Ihrem Wissen auf!

Neue Lehrgänge für Arbeitslose

Ausbildung zum Trainer/Ausbilder

für Wirtschaftsunternehmen und private Bildungseinrichtungen
 geeignet für pädagogische Kräfte sowie
 Fach- und Hochschulkräfte aus der Wirtschaft.
 Zeitdauer 55 Wochen, Beginn März 1992
 Ausbildungsort Förthen.

Ausbildung Verkauf/Vertrieb

mit Praktikum - der Chance für einen neuen Arbeitsplatz
 geeignet für Verkäufer und Mitarbeiter aus den Bereichen
 Einkauf/Vertrieb der Wirtschaft.

Zeitdauer 24 Wochen, Beginn Februar 1992

Ausbildungsort Förthen und Berga/Elster.

Ausbildung Führungskraft

im unteren und mittleren Wirtschaftsmanagement, geeignet für
 Meister, Abteilungsleiter sowie Fach- und Hochschulkräfte
 aus der Wirtschaft.

Zeitdauer 26 Wochen, Beginn Februar 1992,
 Ausbildungsort Förthen.

EDV-Anwendung im Büro
 mit Computerpaß

geeignet für alle Büroberufe, bzw. in Vorbereitung
 auf einen Büroberuf.

Zeitdauer 5 Wochen, Beginn Februar 1992,
 Ausbildungsorte Förthen und Berga/Elster

Anmeldung im

Seminarcenter Förthen Dr. Sommer
 O-6571 Förthen, Hauptstraße 16 b
 Telefon: Zeulenroda 3005

oder in

Berga, Gartenstraße 23

täglich von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr
 bei allen Lehrgängen besteht die Möglichkeit
 der Förderung durch das Arbeitsamt.

NOKIA



Technologie - für höchste Ansprüche!

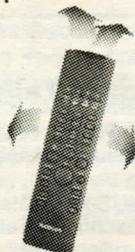
Für bessere Videobilder



ASO-PLUS:
Das
Schärfste,
was
VHS Video
zu bieten
hat.

Wer perfekte Bildwiedergabe sucht,
 kommt an ASO-Plus nicht vorbei.
 ASO-Plus ist eine Erfindung aus den
 Entwicklungs-Labors von NOKIA.
 Eine patentierte Technik für deutlich
 mehr Bild-Details und sichtbar bessere
 Schärfe. ASO macht VHS super!

TV MOUSE.
Die Fern-
bedienung
im Hand-
umdrehen.



Mehr Funktionen
 und weniger
 Tasten als je
 zuvor! Für alle
 NOKIA-
 Fernsehgeräte.

Erleben Sie die Programmvierfalt zur
Winterolympiade '92 aus dem All!

SAT-Anlagen schon ab **648,- DM**

Fernseh- und
Elektronikservice

B. Zeuner Bahnhofstraße 7
 Berga/Elster • 6602

CB-Funk • SAT-Anlagen • Wohnraumleuchten